

über

Erfahrungen, Projekte und Perspektiven

Umweltmanagement

Ausgabe 05/2013

Melitta Europa GmbH & Co. KG erfolgreich nach EMAS III validiert

Dipl.-Ing. Wolfgang Wäntig, Melitta Europa GmbH & Co. KG
Jessica Schulz, GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH

Die Melitta Europa GmbH & Co. KG – Geschäftsbereich Haushaltsprodukte – ist eine Tochtergesellschaft der Melitta-Unternehmensgruppe. Sie ist mit Produkten rund um die Kaffee- und Teezubereitung, Staubfilterbeuteln sowie Produkten zur Müllentsorgung und Reinigung in vielen europäischen Ländern vertreten. Der Unternehmensstandort liegt in Minden in Nordrhein-Westfalen, wo das Hauptprodukt, die Melitta®-Kaffee-Filtertüte®, produziert wird.



Foto: Melitta Europa GmbH & Co. KG

Für die Unternehmensgruppe Melitta ist Umweltschutz ein wichtiger Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik. Die Erhaltung der natürlichen Umwelt ist die Lebensgrundlage heutiger und zukünftiger Generationen. Alle Bürger und besonders die Unternehmen müssen sich heute und in Zukunft dieser großen Aufgabe stellen. Aus diesem Grund hat sich die Melitta Europa GmbH & Co. KG dazu entschlossen,

das bestehende Umweltmanagementsystem (UMS) durch EMAS III zu erweitern, das den Anspruch einer nachhaltigen Entwicklung auf unternehmerischer Ebene erfüllt und den Umweltgedanken weiter vertieft.

Melitta Europa ist bereits seit dem Jahr 2000 erfolgreich nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert und war bis 2006 auch nach EMAS II validiert. Die Wiedereinführung von EMAS führt zu noch stärkerer Präsenz des Nachhaltigkeitsgedankens im Unternehmen und definiert eine tiefere Wahrnehmung am gesamten Standort.

Durch die aktive Beteiligung der Mitarbeiter am Umweltmanagementsystem kann sehr effektiv am Umweltschutz gearbeitet werden.

Einen wichtigen Schwerpunkt bildet dabei auch das Thema Energie. Der kontinuierliche Verbesserungsprozess kann insbesondere an dieser Stelle zum Tragen kommen, da Energieeinsparpotenziale an vielen Stellen vorhanden sind. Aus diesem Grund hat sich auch die Melitta Europa GmbH & Co. KG unter anderem im Umweltprogramm dazu verpflichtet, Energieverbräuche zu senken.

In dieser Ausgabe

Validierung nach EMAS III bei der Melitta Europa GmbH & Co. KG..	1
Carbon Footprint der GUT.....	2
Richtlinie über Industrieemissionen - Auswirkungen.....	3
Veranstaltung zum Thema CSR..	3
Seminartermine	4
Neue TRGS 555.....	4
Gebäudeenergieberatung	4
Veranstaltungshinweise.....	4
Impressum.....	4

Die GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH wirkte unterstützend bei der Umsetzung der Anforderungen nach EMAS III, insbesondere bei der Einführung von Umweltstandards und der Erstellung der Umwelterklärung, mit.

Im Dezember 2012 wurde das Validierungsaudit erfolgreich durch die Umweltgutachter Dr. Detlef Nehm und Dr. Ortrun Jansun-Mundel von der TÜV Nord Umweltgutachter Cert GmbH durchgeführt. Resultierend wurde festgestellt, dass ein erfolgreiches Umweltmanagementsystem aufgebaut wurde, das der Erfüllung der gesetzten Umweltziele gerecht wird und im Einklang mit der Umweltpolitik steht.

Den Link zur Umwelterklärung von Melitta Europa GmbH & Co. KG Standort Minden finden Sie hier: http://melitta.info/portal/pics/download/Umwelterklaerung_Melitta_17.12.12x.pdf

Der Carbon Footprint der GUT

Micaela Pacheco-Fernandez und Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH

Im Zuge einer Praktikumsarbeit wurde der Carbon Footprint der GUT berechnet. Dieser umfasst alle Faktoren, die zu einer CO₂-Belastung der Umwelt beitragen. Dafür wurden zunächst sowohl die funktionelle Einheit als auch der zu untersuchende Zeitraum und die Bilanzgrenzen definiert.

Die funktionelle Einheit ist die GUT mit elf Mitarbeitern. Der zu untersuchende Zeitraum beträgt ein Jahr. Das Ergebnis des Carbon Footprints wurde anhand der Daten der Jahre 2010 bis 2012 ermittelt. Als Bilanzgrenze wurden alle Faktoren zusammengefasst, die zum CO₂-Ausstoß beitragen. Das sind Verpackungsabfälle, Verbrauchsmaterialien, Bioabfall, Strom, Heizung, Wasser/Abwasser, Pappe/Papier, Fahrleistung und Materialien zu Seminaren/Veranstaltungen.

Aus Zeitgründen konnte der letzte Faktor nicht in die Berechnung einbezogen werden, jedoch sollte er für zukünftige Analysen Berücksichtigung finden.

Auch das Ergebnis unserer Beratungsleistungen wurde bisher nicht ermittelt, soll aber zukünftig erfasst werden. Die hierbei eingesparten CO₂-Emissionen müssen mit den erzeugten CO₂-Emissionen verrechnet werden.

Für die Ermittlung des Carbon Footprints wurde jede Komponente, die zur CO₂-Belastung beiträgt, mit ihrem CO₂-Äquivalent multipliziert. Durch Addition aller Ergebnisse konnte der CO₂-Ausstoß der Unternehmenstätigkeit berechnet werden.

sollte nicht nur die quantitative sondern auch die qualitative Bedeutung des Carbon Footprints Berücksichtigung finden.

Um eine Reduzierung des Carbon Footprints zu erreichen, wurde ein Maßnahmenplan vorgeschlagen.

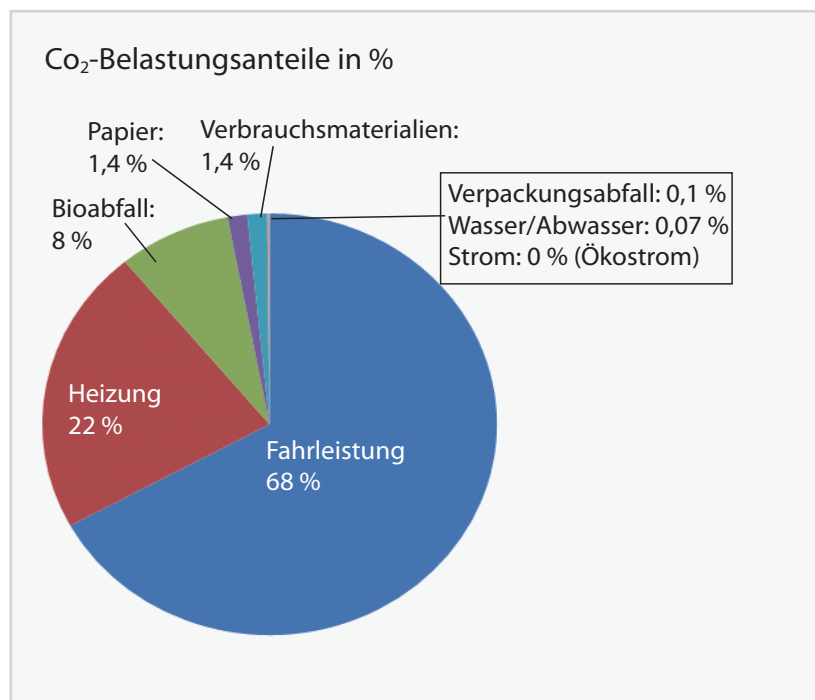


Bild 2: Anteil der einzelnen Faktoren am Gesamtausstoß

Daraus ergab sich, dass der Carbon Footprint der GUT im Mittel über die letzten Jahre bei ca. 27.500 kg lag. Da nicht alle Daten mit 100%iger Genauigkeit ermittelt werden können,

Das größte Reduktionspotenzial liegt in der Verminderung der Fahrleistung. Eine Reduzierung anderer Faktoren würde sich nur minimal auf den Carbon Footprint auswirken.

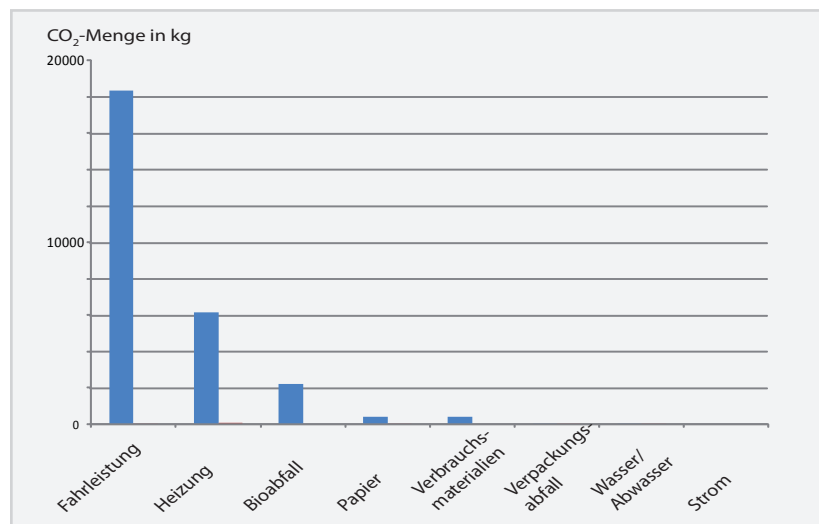


Bild 1: CO₂-Mengen pro Jahr für die einzelnen Faktoren

Weitere Möglichkeiten zur Verringerung der CO₂-Emissionen sind die verstärkte Durchführung von Videokonferenzen und die Nutzung von kraftstoff-effizienteren Fahrzeugen.

Ein Ausgleich des Carbon Footprints über die Firma Atmosfair ist möglich. Bei entstehenden 28 t CO₂ ergeben sich bei einem Preis von 23 € pro t insgesamt 648 € an Kosten pro Jahr.

Zukünftig soll der Carbon Footprint der GUT auf eine Person pro Arbeitstag bezogen werden. Somit kann das Ergebnis mit anderen Jahren und Unternehmen verglichen werden.

Auswirkungen der Industrieemissions-Richtlinie (IED)

Dipl.-Ing. Julia Beisler, Sebastian Rienäcker, GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH

Gesetzesänderungen nach Inkrafttreten der IED-Richtlinie

In der Ausgabe 12/2012 informierten wir Sie bereits über einige Änderungen im bundesdeutschen Immissionschutzrecht nach Inkrafttretender IED-Richtlinie der EU. Dazu wurde nun das Gesetz zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie am 12.04.2013 veröffentlicht (BGBl 2013 Teil I Nr. 17 vom 12.04.2013, S. 734). Das neue Gesetz zieht vor allem Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz, im Wasserhaushaltsgesetz und im Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie im Umweltschadensgesetz nach sich.

Ausgangszustandsberichte für IED-Anlagen

Die wohl umfassendste Änderung ergibt sich hinsichtlich der Anforderungen an Genehmigungsverfahren nach BImSchG für Neuanlagen und wesentliche Änderungen von IED-Anlagen. Die Einteilung der Anlagen nach Tätigkeiten befindet sich im Anhang 1 der IED. Trifft für Ihre Anlage die Bezeichnung IED-Anlage zu, muss in Zukunft ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt werden. Die IED formuliert diese Pflicht wie folgt: „Werden im Rahmen einer Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, so muss der Betreiber mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Anlage einen Bericht über den Ausgangszustand erstellen und diesen der zuständigen Behörde unterbreiten, bevor die Anlage in Betrieb genommen oder die Genehmigung für die Anlage erneuert wird, und zwar erstmals nach dem 7. Januar 2013“ (Art. 22 Abs. 2 IED).

Derzeit offen ist jedoch die Definition von „relevanten gefährlichen Stoffen“. Insgesamt bedeutet dies, dass zusätzlich Boden- und Grundwassergutachten angefertigt werden müssen, um eine Beurteilung der Umweltsituation

vor der Maßnahme und während der Umsetzung zu ermöglichen. Grundsätzlich gibt es zwei Stufen für die Pflicht zur Erstellung eines AZB:

1. Ein AZB ist unter Betrachtung der Gesamtanlage zu erstellen. Dies gilt ab dem 02.05.2013 für alle Neuanlagen sowie Bestandsanlagen, die eine wesentliche Änderung nach § 15 BImSchG beantragen (muss jedoch nur bei der ersten wesentlichen Änderung durchgeführt werden).
2. Ein AZB ist nur in Bezug auf die wesentliche Änderung nach § 15 BImSchG anzufertigen. Dies ist zutreffend, wenn bereits ein AZB für die Gesamtanlage erstellt wurde.



Sofern in einer Anlage, die ehemals in Spalte 2 im Anhang der 4. BImSchV zu finden war, bereits relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ist bei der ersten Änderungsgenehmigung, auch wenn sie nicht mit den relevanten Stoffen in Verbindung steht, bis zum 07.01.2014 ein AZB anzufertigen. Sollte die Anlage erstmals neu unter die IED-Richtlinie fallen, ist der AZB bei der ersten Änderungsgenehmigung, spätestens aber bis zum 07.01.2015, anzufertigen.

Bei endgültiger Einstellung der Tätigkeit ist ein weiterer Zustandsbericht (Stilllegungsbericht) anzufertigen. Dieser soll einen Vergleich des AZB mit dem Stilllegungsbericht ermöglichen und kann eventuelle Sanierungspflichten und Rückführungspflichten ermitteln.

Rolle der BVT-Merkblätter

Ein wichtiges Augenmerk bei der Umsetzung der neuen IED-RL wurde auf die „Beste verfügbare Technik“ (BVT) gelegt. Diese wird über die BVT-Merkblätter und die sich daraus ergebenden BVT-Schlussfolgerungen für die Anlagenbetreiber relevant.

Die BVT-Merkblätter sollen voraussichtlich in einem Turnus von nicht mehr als 8 Jahren aktualisiert werden. Nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerung haben IED-Anlagenbetreiber 4 Jahre Zeit, um diese BVT in ihrer Anlage zu implementieren.

Auf der Internetseite des Umweltbundesamts befindet sich hierzu eine Übersicht über die aktuellen BVT-Merkblätter (<http://www.bvt.umweltbundesamt.de/sevilla/kurzue.htm>).

Gerne beraten wir Sie bei der Umsetzung der IED-Richtlinie und deren Auswirkungen auf Ihr Unternehmen.

Informationsveranstaltung zum Thema CSR

Roswitha Tohermes, GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH

Am 18.06.2013 um 15:30 Uhr findet bei uns eine Veranstaltung zum Thema Corporate Social Responsibility (CSR) statt.

Frau Beisler, Projektleiterin der GUT, wird Sie „nachhaltig“ über dieses aktuelle Thema informieren. Ebenso berichtet ein Unternehmen über die Praxis und Frau Moosmann von der GUTcert wird die ISO 26000 vorstellen.

Zum Abschluss der Veranstaltung können die Teilnehmer bei einem kleinen Imbiss Erfahrungen austauschen.

Anmeldungen sind bis zum 10.06.2013 per E-Mail an r.tohermes@gut.de möglich.

Seminare 2013 (Auswahl)

- **Fortbildung nach § 11 EfbV/§ 6 BefErIV/Fortbildung für Abfall- und Deponiebeauftragte:** 28./29.05.; 11./12.06.*; 10./11.09.; 15./16.10.*; 12./13.11.; 19./20.11.*
* begrenztes Platzangebot
- **Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV und § 3 BefErIV** (mit Ergänzungslehrgang Fachkunde für Betriebsbeauftragte für Abfall): 03. bis 06.06.; 04. bis 07.11.
- **Ergänzungslehrgang Fachkunde für Betriebsbeauftragte für Abfall:** 07.06.; 08.11.
- **Abfallwirtschaftliche Nachweisführung:** 13./14.06.; 21./22.11.
- **Fachkunde für Immissionschutzbeauftragte:** 25.11.–28.11.
- **Fortbildung für Immissionschutzbeauftragte:** 17.10.
- **Ausbildung interner Auditoren nach DIN EN ISO 19011 -Modul QM:** 21. bis 25.10.
- **Weiterbildung für Efb-Sachverständige:** 09.01.2014
- **Umweltrecht für Efb-Sachverständige:** 10.01.2014

Weitere Informationen:

- **Tel.:** 030 53339 - 150
- **E-Mail:** l.metzkes@gut.de
- **Internet:** www.gut.de



www.gut.de

Impressum

Herausgeber und Verleger: GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH
Heidelberger Str. 64 a
12435 Berlin

Redaktion: GUT-Team u. a.

Layout: Lysett Metzkes

Auflage: 2.000 Exemplare

Bestellungen: Fax: 030 53339 - 299
l.metzkes@gut.de
Der Bezug ist kostenlos.

Papier: weiss holzfrei 80g,
chlorfrei gebleicht

Die neue TRGS 555

Sebastian Rienäcker, Dipl.-Ing. Julia Beisler, GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH

Im Januar 2013 ist eine Änderung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe 555 (TRGS 555) veröffentlicht worden. Diese gibt den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung wieder.

Insgesamt wurden acht signifikante Änderungen an der TRGS 555 sowie mehrere formale Anpassungen vorgenommen.

Unter anderem wurde eine Anpassung an die Gefahrstoffverordnung sowie an die CLP-Verordnung (Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures) eingearbeitet. Dies spiegelt sich in der Kennzeichnung von Gefahrstoffen wider, wo Bezug auf die GHS-Symbole (Globally Harmonized System) genommen wird.

Zudem sollen Betriebsanweisungen auch für Tätigkeitsfelder erstellt werden, bei denen unter anderem Gefahrstoffe entstehen können, wie zum Beispiel beim Schweißen. Des Weiteren sind Gruppen- und Sammelbetriebsanweisungen als zusammenfassende Alternative gestattet. Dies ermöglicht eine sinnvolle Zusammenführung der Dokumentation und minimiert den Arbeitsaufwand. Jedoch sollen Sammelbetriebsanweisungen nicht den Regelfall darstellen.

Im Anhang der neuen TRGS 555 wird darüber hinaus eine Vorlage über Elemente gegeben, die aus den Sicherheitsdatenblättern in die Betriebsanweisungen übernommen werden sollen.

Weitere Pflichten ergeben sich bei Tätigkeiten mit CMR-Stoffen (cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch). Vom Arbeitgeber wird im Artikel 6 der TRGS 555 die zusätzliche Schulungspflicht und Bereitstellungspflicht von Arbeitsmaterialien (Schutzbekleidung für MA, die mit CMR-Stoffen umgehen) gefordert. Der frühere Abschnitt „Allgemeine arbeitsmedizinisch-toxi-

kologische Beratung“ wurde aufgelöst. Diese Informationen werden in der neuen TRGS 555 im Abschnitt der „Unterweisung“ mit einbezogen.

Weiterhin gelten jetzt Zugangsbeschränkungen für Bereiche, in denen Gefahrstoffe gelagert werden. Ausschließlich unterwiesenen und gelisteten Mitarbeitern ist der Eintritt erlaubt.

Die letzte Neuerung findet sich in der Anlage der TRGS 555. Das dort enthaltene Schema, das den Zusammenhang zwischen Informationen der Sicherheitsdatenblätter und der Betriebsanweisung zeigt, soll in die Gefährdungsbeurteilung nach TRGS 400 („Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“) einbezogen werden.

Gebäudeenergieberatung

Roswitha Tohermes, GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH

Am 06.02.2013 hat Herr Herger, Geschäftsführer der GUT, erfolgreich die Prüfung zum „Gebäudeenergieberater24“ abgelegt.

Wir können Ihnen somit eine neue Dienstleistung anbieten, die von einer detaillierten Bestandsaufnahme über die Entwicklung von Sanierungsmaßnahmen bis hin zur Wirtschaftlichkeitsbewertung reicht. Hierzu gehört auch die Erstellung von Energieausweisen. Die Listung bei der „dena“ und bei der „BAFA“ ist beantragt.

Weitere Veranstaltungen

- **Umweltfestival – 1. + 2. Juni 2013**
am Brandenburger Tor
www.umweltfestival.de
- **Alternativer Energiegipfel**
5. Juni 2013
www.die-klima-allianz.de
- **Gründerwoche Deutschland**
18. - 24. November 2013
www.gruenderwoche.de